

Verordnung des Regierungsrates zur eidgenössischen Sprengstoffgesetzgebung

vom 26. Oktober 1982 (Stand 1. Januar 2011)

§ 1 Departement *

¹ Der Vollzug der Bundesgesetzgebung über explosionsgefährliche Stoffe obliegt, soweit er nicht ausdrücklich dem Bund vorbehalten ist, dem Departement für Justiz und Sicherheit.

² Das Departement kann insbesondere Weisungen für den Vollzug der Bestimmungen über den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen erlassen.

§ 2 Polizeikommando

¹ Das Polizeikommando ist zuständig für:

1. * Überwachung der Herstellung, des Handels und des Verbrauchs sowie Kontrolle der Lagerung und Sicherung von Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen;
2. * Erteilung und Widerruf von Erwerbsscheinen für Sprengmittel und pyrotechnische Gegenstände;
3. Überwachung der Beförderung von Spreng- und Zündmitteln;
4. Kontrolle der Verwendung und Vernichtung von Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen;
5. Bestimmung der Standorte der Sprengmittellager;
6. Abnahme von Bau und Einrichtung der Sprengmittellager und -magazine;
7. Abnahme der Prüfungen für den Erwerb von Spreng- und anderen Verwendungsausweisen, soweit nicht geeignete Organisationen der Wirtschaft zur Verfügung stehen;
8. Erteilung von Verkaufsbewilligungen gemäss Artikel 10 Absatz 2 des eidgenössischen Sprengstoffgesetzes¹⁾;
9. Erteilung der Verkaufsbewilligungen von losem Schiesspulver durch Private;
10. Erteilung von Ausnahmbewilligungen für die Verwendung von Schiesspulver für die Feier historischer Anlässe oder für ähnliche Bräuche;
11. Abgabe der Bescheinigungen über die Zuverlässigkeit von Bewerbern für Sprengausweise;
12. Entzug der Spreng- und anderer Verwendungsausweise sowie der Verkaufsbewilligungen;

1) SR [941.41](#)

13. Sicherstellung von Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen bei Entzug der Spreng- und anderer Verwendungsausweise sowie der Verkaufsbewilligungen und bei Widerruf der Erwerbsscheine.

§ 3* ...

§ 4 Munizipalgemeinden¹⁾

¹ Die Munizipalgemeinden erteilen die Bewilligung zum Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen, die dem Vergnügen dienen.

² Sie sind für ihren Widerruf zuständig.

³ Sie orientieren das Polizeikommando.

§ 5 Beizug von Experten

¹ Zur Durchführung der Prüfungen für Spreng- und andere Verwendungsausweise können ausgewiesene Fachleute beigezogen werden.

§ 6 Gebühren

¹ Für die Erteilung von Bewilligungen und Ausweisen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|-------|---|-------------------------|
| 1. | Verkaufsbewilligungen | Fr. 20.– bis Fr. 200.–; |
| 2. | Ausweise | Fr. 20.–; |
| 3. | Prüfungen für Sprengausweise: | |
| 3.1. | Kat. A | Fr. 50.–; |
| 3.2. | Kat. B | Fr. 100.–; |
| 3.3. | Kat. C | Fr. 150.–; |
| 4. | Erwerbsscheine | |
| 4.1. | Sprengmittel bis 5 kg und/oder 100 Sprengkapseln | Fr. 2.–; |
| 4.2. | Sprengmittel bis 25 kg und/oder 500 Sprengkapseln | Fr. 5.–; |
| 4.3. | Sprengmittel bis 50 kg und/oder 1 000 Sprengkapseln | Fr. 10.–; |
| 4.4. | Sprengmittel bis 100 kg und/oder 2 000 Sprengkapseln | Fr. 20.–; |
| 4.5. | Sprengmittel bis 500 kg und/oder 10 000 Sprengkapseln | Fr. 30.–; |
| 4.6. | Sprengmittel bis 1 000 kg und/oder 20 000 Sprengkapseln | Fr. 40.–; |
| 4.7. | Sprengmittel über 1 000 kg und/oder 20 000 Sprengkapseln | Fr. 50.–; |
| 4.8. | pyrotechnische Gegenstände bis 5 kg Bruttogewicht | Fr. 2.–; |
| 4.9. | pyrotechnische Gegenstände über 5 kg bis 100 kg Bruttogewicht | Fr. 10.–; |
| 4.10. | pyrotechnische Gegenstände über 100 kg Bruttogewicht | Fr. 50.–; |
| 5. | besondere Kontrollen | Fr. 50.– bis 200.–. |

¹⁾ Jetzt Politische Gemeinden.

§ 7 Zusammenarbeit

¹ Die für den Vollzug der Sprengstoffgesetzgebung zuständigen Stellen, die Baupolizeibehörden, das Industrie- und Gewerbeinspektorat und das Feuerschutzamt sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.

² Pläne und andere Unterlagen für Bauten und Anlagen, in denen explosionsgefährliche Stoffe gelagert oder verarbeitet werden, sind bei der zuständigen Gemeindebehörde einzureichen. Diese holt die Stellungnahme des Polizeikommandos ein.

§ 8 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft¹⁾.

¹⁾ Vom Bundesrat genehmigt am 7. Dezember 1982.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

| Element | Beschluss | Inkrafttreten | Änderung | Amtsblatt |
|----------------|------------|---------------|----------------|-----------|
| Erlass | 26.10.1982 | 23.12.1982 | Erstfassung | 51/1982 |
| § 1 | 26.02.1991 | 01.01.1991 | Titel geändert | 9/1991 |
| § 2 Abs. 1, 1. | 21.09.2010 | 01.01.2011 | geändert | 38/2010 |
| § 2 Abs. 1, 2. | 21.09.2010 | 01.01.2011 | geändert | 38/2010 |
| § 3 | 21.09.2010 | 01.01.2011 | aufgehoben | 38/2010 |